

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 39 und 40 der Gesesammlung 437, Ankauf von schweren Zugpferden 437, Rheinschiffahrtsbeschränkung an der Eisenbahnbrücke in Köln 437/438, Haus- und Kirchenkollekten 438, Erlaubnis für die Aktiengesellschaft Fred Drughorn Limited in London zum Geschäftsbetrieb in Preußen 438/439, Verlorener Wandergewerbeschein 439, Vizekonsul 439, Telegraphenanstalt Quettingen 439, Kommunalbesteuerung der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn 439, Personalien 439/440.

Inhalt der Gesesammlung.

1153. 1278. Das zu Berlin am 21. September 1906 ausgegebene 39. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 10756. Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Vom 20. August 1906.

Nr. 10757. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld. Vom 1. Februar 1906.

1154. 1279. Das zu Berlin am 21. September 1906 ausgegebene 40. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 10758. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse an etatsmäßig angestellte Katasterinspektoren. Vom 28. August 1906.

Nr. 10759. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 13. September 1906.

Nr. 10760. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Kunkel und Hachenburg. Vom 14. September 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1155. 1109. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden.

1. Zum Ankauf von rund 60 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Jahre in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

28. September 8 Uhr vorm.: Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

29. " 8 " " Wittburg,

1. Oktober 8 " " Bergheim a./d. "Erst. "

2. " 8 " " Geilenkirchen.

3. Oktober 8 Uhr vorm.: Fischeln bei Grefeld.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 6 Jahren stehen, im allgemeinen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1906.

aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 12. Juli 1906. Nr. 312/7. 06. R. J.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damitz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1156. 1292. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Schiffsahrttreibenden gebracht, daß in den beiden mittleren Öffnungen der festen Eisenbahnbrücke über den Rhein zu Köln während der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 10. November d. J. Bohrversuche vorgenommen werden.

Der Abstand der Außenwandungen des Bohrschiffes von dem aufgehenden Pfeilermauerwerk wird etwa 17 m betragen.

Schiffe und Flöße dürfen nicht in größerer Nähe als in 10 m Abstand von den Bohrschiffen an diesen vorbeifahren. Dampfschiffe dürfen dabei zur Vermeidung gefährlichen Wellenschlages nicht mit größerer Maschinenkraft fahren, als zu ihrer sicheren Führung und derjenigen etwaiger Anhänge notwendig ist.

Zuwerhandlungen werden gemäß der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 20. September 1906. St. B. b. 7054.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. A.: Dr. Schulz.

1157. 1275. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfeste, dem 30. September d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauffolgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie gesammelt werde.

Im Hinblick auf den Zweck empfehlen wir die Kollekten dem Wohlwollen der evangelischen Bevölkerung unseres Bezirks.

Die Königlichen Kreiskassen des Bezirks werden angewiesen, die gesammelten Gelder zur Ablieferung an unsere Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 20. September 1906. II. D. 4484.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1158. 1280. Auf Grund des Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenrates vom 28. v. Mts., E. O. 3172, hat das Königliche Konsistorium in Coblenz angeordnet, daß die in diesem Jahre abzuhaltende Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 28. Oktober d. Js., erhoben werde.

Die Königlichen Kreiskassen des Bezirks ersuchen wir, die eingehenden Gelder an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 20. September 1906. II. D. 4393.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1159. 1283. Nachfolgend bringe ich die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft Fred Drughorn Limited in London vom 24. Juli 1906 und einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 20. September 1906. I. F. 4926.

Der Regierungs-Präsident.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft Fred Drughorn Limited in London. II. a. 2802.

Der Aktiengesellschaft Fred Drughorn Limited in London wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni

1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Änderungen der in diesem Auszug enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf in deutscher Übersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preussischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Ort in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preussischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitz in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ist in den ersten 4 Monaten jedes Geschäftsjahres

a) der allgemeine Rechnungsabluß der Gesellschaft

b) ein besonderer Rechnungsabluß der preussischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgefordert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabchlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf zum Vorteile sämtlicher preussischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zureichender Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabchlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzu-

suchende landesherrliche Genehmigung erlangt.
Berlin, den 24. Juli 1906.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B.: gez. Dr. Richter:

Auszug

aus den Statuten der Gesellschaft Fred Drughorn m. b. H.
Die Vorschriften, welche in der mit „A“ bezeichneten Tabelle im ersten Nachtrag zu dem Gesetze über Gesellschaften enthalten sind, finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.

Das erste Geschäft der Gesellschaft soll darin bestehen, die Geschäfte und Unternehmungen von John Frederick Drughorn zu erwerben, welche betrieben werden zu Newcastle-on-Tyne und zu Glasgow und das Geschäft und die Unternehmungen des besagten John Frederick Drughorn und John Simpson Spencer, welche als Compagnie-Geschäfte in London geführt werden, und zu diesem Zwecke soll der Generaldirektor sofort in Erwägung ziehen und im Falle der Gutheißung annehmen für die Gesellschaft, entweder mit oder ohne Abänderungen, den Vertrag, auf welchen Bezug genommen ist in Abschnitt 3 unter Abschnitt (A) der Denkschrift der Gesellschaftsbildung. Die Gesellschaft wird gebildet auf der Basis, daß besagter Vertrag angenommen werden soll mit solchen Abänderungen oder ohne dieselben wie oben gesagt und keine Einwendung soll stattfinden gegen besagten Vertrag, noch soll irgend ein Gründer oder der Generaldirektor oder andere Direktoren dazu verpflichtet sein, der Gesellschaft Rechenschaft zu geben für irgend welchen Profit oder Nutzen, welcher ihm zufließt unter besagtem Vertrag dadurch, daß der Gründer, Generaldirektor oder andere Direktoren der Gesellschaft derselben gegenüber Verkäufer, oder sonstwie an besagtem Vertrag interessiert sind, oder dadurch, daß die Vergütung beim Kauf durch die Verkäufer festgesetzt worden ist, ohne daß eine unabhängige Wertfestsetzung gemacht worden ist, oder dadurch, daß das Direktorium unter solchen Umständen nicht ein uninteressiertes Direktorium ist; sondern jedes gewesene oder jetziges Mitglied der Gesellschaft soll dafür angesehen werden, daß ihm die Bestimmungen des besagten Vertrages bekannt sind und es in alle seine Bedingungen eingewilligt hat.

Die Direktoren dürfen das Kapital der Gesellschaft oder einen Teil desselben nicht gebrauchen, um Aktien der Gesellschaft damit zu kaufen oder Geld auf dieselben zu leihen.

Die geringste Subskription, welche die Direktoren ausschreiben können, falls Aktien öffentlich zur Subskription angeboten werden, ist 100 £, welche, abgesehen von irgend welchem höheren Betrage nur in bar verrechnet werden sollen, ein darüber hinaus gehender Betrag kann anders als in bar bezahlt werden. Bezüglich des Vorhergesagten kann jedoch das Geschäft der Gesellschaft begonnen werden, trotzdem das nominale Kapital noch nicht ganz gezeichnet ist.

Das ursprüngliche Kapital der Gesellschaft ist 25 000 £,

eingeteilt in 25 000 Aktien von je 1 £, wovon 5 000 Prioritäts-Aktien und 20 000 gewöhnliche Aktien sind. Die besagten Prioritäts-Aktien und gewöhnlichen Aktien sollen den Besitzern derselben die Rechte und Privilegien gewähren, welche hier nachstehend erklärt sind, und diese Rechte und Privilegien sollen Veränderung oder Abänderung unterworfen sein in der Weise, wie es in Abschnitt 5 der Denkschrift der Gesellschaftsbildung vorgesehen ist, jedoch nicht anders.

Bemerkung: In der außerordentlichen Generalversammlung der Mitglieder der Gesellschaft vom 19. Dezember 1904 wurde beschlossen, „daß das Kapital erhöht werden soll auf £ 50 000 durch die Schaffung von 25 000 neuer Aktien von £ 1 jede, von welchen 10 000 Prioritäts-Aktien und 15 000 gewöhnliche Aktien sind“.

1160. 1298. Der dem Händler Johann Müller zu Vorbeck, von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5992 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Sand berechtigende Wandergewerbebeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. September 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abtl.
1161. 1296. Der zum italienischen Vizekonsul mit dem Amtssitz Saarbrücken ernannte Dr. Emilio Cuzzo Crea ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 20. September 1906. I. F. 5055.
Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1162. 1281. Bei der Posthilfsstelle in Quettingen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden.

Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 22. September 1906.

XIII³.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Roggky.

1163. 1273. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der auf Preussischem Gebiete gelegenen Strecke der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn im Jahre 1905 ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag nicht erzielt worden ist.

Münster i. W., den 19. September 1906. Pr. J. 13/375.
Der königliche Eisenbahnkommissar: Pannenberg.

Personal-Nachrichten.

1164. 1288. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landrate des Kreises Neuß, Kammerherrn Freiherrn von der Leyen zu Bloemershaim auf Haus Meer die zum 1. Oktober d. Js. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu erteilen und ihm

zugleich den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Pfarrer Joseph Holl zu Angermund aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Priesterjubiläums am 30. August den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Rabbiner Dr. Zacharias Auerbach in Elberfeld den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem aus Elberfeld gebürtigen Kaufmann Ernst Büttmann in Bagdad den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Kassenboten Wilhelm Ducharz in M.-Glabbach das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, sowie dem früheren Polizeisergeanten, jetzigen Gewerbegerichtsboten Heinrich Terboven in Solingen, dem Bündlermeister Karl Krall in Rheydt, dem Lagermeister Wilhelm Hermes in Crefeld, dem Dampffesselwärter Anton Peters in M.-Glabbach, dem Gerbermeister Johann Honnen in Mülheim (Ruhr)-Broich, dem Obermeister Robert Heil in M.-Glabbach, den Fabrikmeistern Aug. Mesenholl und Gustav Krapp in Parnen, dem Fabrikarbeiter Heinrich Uppenbrink ebendort, dem Zwirnmeister Heinrich Thomas, dem Webermeister Wilh. Thelen, beide in M.-Glabbach, dem Werkführer Gustav Renner in Langensfeld, dem Graveur Johann Stern in Elberfeld und dem städtischen Stein-drucker Karl Kober zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1165. 1293. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrat Oberländer zum 1. Oktober d. Js. die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zu erteilen und ihm zugleich den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

1166. 1287. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Urkunde vom 29. August des erwählten Bischof, Bistumsverweisers Josef Demmel in Bonn „landesherrliche Anerkennung als katholischer Bischof“ Allergnädigst auszusprechen geruht.

1167. 1285. Der bisher im Ministerium des Innern beschäftigte Regierungs-Assessor Dr. von Brandt genannt Flender ist mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Neuß vom 1. Oktober d. Js. ab beauftragt worden.

1168. 1155. Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Trenzen in Biersen ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt und dem Katasterkontrollleur Nordmeyer in Kirchberg die Verwaltung des Katasteramtes Biersen von dem genannten Tage ab übertragen worden.

1169. 1277. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kotthausen im Landkreise Essen vom 1. Oktober d. Js. ab dem Kreissekretär Hohoff in Essen und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kray-Leythe im Landkreise Essen von demselben Tage ab dem besoldeten

Beigeordneten Kohlen in Stoppenberg übertragen.

1170. 1249. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Kaufmann August Koll in Böhwinkel für eine fernere sechsjährige Amtsbauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Böhwinkel im Kreise Mettmann ernannt.

1171. 1247. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Ürdingen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Ürdingen dem Stadtssekretär Adolf Rohe widerruflich übertragen worden.

1172. 1248. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Mettmann die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Mettmann dem Stadtssekretär Köller widerruflich übertragen worden.

1173. 1262. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Baerl die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Baerl dem Gemeindeempfänger Hermann Spidemann widerruflich übertragen worden. Gleichzeitig ist die Bestellung des Lehrers Bubenzer zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des genannten Standesamtsbezirks widerrufen worden.

1174. 1295. Der Herr Ober-Präsident hat den Bureau-Vorsteher Anton Olberz in Bentrath widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bentrath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

1175. 1294. Der Regierungs-Bivil-Supernumerar Lesche ist zum Kreissekretär beim Landratsamt in Essen ernannt worden.

1176. 1284. Der Beigeordnete Schlosser in Duisburg ist zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des dortigen Gewerbegerichts gewählt worden.

1177. 1286. Dem Apotheker Walter Uellenberg aus Böhwinkel ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Dr. Ferdinand Rapp in Crefeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

1178. 1246. Landgerichtsdirektor Schulte-Uffelage in Elberfeld ist vom 1. Oktober 1906 ab zum Landgerichtspräsidenten in Hanau ernannt. Staatsanwalt Dr. Schmidt-Ernsthausen ist aus dem Justizdienste ausgeschieden. Dem Amtsgerichtsrat Steger in Elberfeld ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Die Amtsrichter Dr. Schlieper in Elberfeld und Wulfert in Remscheid sind zu Amtsgerichtsräten ernannt. Militär-anwärter Dunkelbeck beim Landgericht Elberfeld ist vom 1. September 1906 ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreiber-gehilfen daselbst ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 224, 225, 226, 227, 228 und 229.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Voh & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf